

Feindselige Verhältnisse: Befürworter und Gegner des Kriminalmediumismus um 1900 in Deutschland

UWE SCHELLINGER¹

Zusammenfassung – Der Beitrag beschreibt die ersten feststellbaren Diskurse über den Einsatz von paranormalen Methoden wie Hellsehen oder Telepathie, aber auch von spiritistischen Jenseitskontakten in der polizeilichen Ermittlungsarbeit seit dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Den Befürwortern solcher Praktiken zur Unterstützung der Polizei wie der Philosoph und Okkultist Carl du Prel, der Spiritist Egbert Müller oder der Jurist Franx Xaver Riss standen die ablehnenden Positionen von Kritikern wie Albert von Schrenck-Notzing oder Albert Moll entgegen. Während Letztere vor allem das Fehlen einer empirisch-experimentellen Basis monierten, betrachteten die Befürworter die Hinzuziehung von personalen Medien als wichtige Ressource, die man nutzen sollte. Die publizierten Beiträge der dezidiert gegensätzlichen Ansichten standen am Beginn der Entwicklungsgeschichte des Kriminalmediumismus, der schließlich unter dem Begriff der ‚Kriminaltelepathie‘ eine enorme Verbreitung in den Jahrzehnten nach dem Ersten Weltkrieg erlangte. Bis in die Gegenwart werden die damit verbundenen Fragestellungen immer wieder neu diskutiert. Der um 1900 eingeführte Kriminalmediumismus, aber auch die Kritik daran erweisen sich somit als historische Konstanten.

Schlüsselbegriffe: Kriminalistik – Kriminalmediumismus – Kriminaltelepathie – Mediumismus – Polizei – Spiritismus – Carl du Prel – Egbert Müller – Albert von Schrenck-Notzing – Albert Moll – Franz Xaver Riss

Hostile Relations: Proponents and Opponents of Criminal Mediumism around 1900 in Germany

Abstract – The article describes the first detectable discourses on the use of paranormal methods such as clairvoyance or telepathy, but also of spiritualistic otherworldly contacts, in police investigative work since the last decade of the 19th century in Germany. The proponents of such practices to support the police, such as the philosopher and occultist Carl du Prel, the spiritualist Egbert Müller, or the lawyer Franx Xaver Riss, were opposed to the negative positions of critics such as Albert

1 Uwe Schellinger ist Historiker und wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie Archivar am Institut für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene (IGPP) in Freiburg.

von Schrenck-Notzing or Albert Moll. While the latter primarily criticized the lack of an empirical-experimental basis, the proponents considered the involvement of personal media as an important resource to be used. The published contributions of decidedly opposing views marked the beginning of the history of the development of criminal mediumism, which finally became widespread under the term 'criminal telepathy' in the decades after World War I. Up to the present, the associated issues have been discussed again and again. The criminal mediumism introduced around 1900, but also the criticism of it, thus prove to be historical constants.

Keywords: criminology – criminal mediumismus – criminal telepathy – mediumism – police – spirituality – Carl du Prel – Egbert Müller – Albert von Schrenck-Notzing – Albert Moll – Franz Xaver Riss

Am 10. November 2016 wurde in einem Waldstück in der Nähe der südbadischen Kleinstadt Endingen, etwa 30 Kilometer von Freiburg i. Br. gelegen, die Leiche der seit vier Tagen als vermisst gemeldeten Carolin G. aufgefunden. Schnell war klar, dass die junge Frau Opfer eines brutalen Gewaltverbrechens geworden war. Die Suche nach der Vermissten, der schreckliche Mordfall und die nachfolgende intensive polizeiliche Fahndung nach dem Täter sorgten bundesweit für sehr großes Aufsehen und ein breites Medienecho (Roth, 2020). Schon einen Tag nach der Vermisstenmeldung hatte sich der in Nordrhein-Westfalen lebende Michael Schneider eingeschaltet, der sich selbst als „Seher“ bezeichnete und später die Meinung vertrat, der südbadischen Polizei bei der Suche nach der vermissten Frau durch seine besonderen paranormalen Fähigkeiten maßgebliche Hinweise gegeben zu haben. Dem wurde von den Polizeibehörden allerdings entschieden widersprochen: Die Angaben des vermeintlichen Sehers seien aufgrund des allgemeinen Wissensstandes letztendlich nachvollziehbar, aber trotzdem falsch gewesen. Auf den Fundort der Leiche sei die Polizei auf anderem Wege aufmerksam geworden (Müller, 2016; Roth, 2020, S. 65–70).

Diese zeitlich noch nicht allzu lang zurückliegenden Ereignisse stehen in einer langen Reihe von unzähligen Fällen, bei denen die kriminalistischen Ermittlungsbehörden mit Hellseherinnen und Hellsehern, Sensitiven und menschlichen Medien zusammentrafen. Letztere behaupteten von sich, mit außergewöhnlichen Methoden wie spiritistischen Jenseitskontakten sowie Telepathie, Hellsehen oder Präkognition zur Aufklärung von Kriminalfällen beitragen zu können. Polizei und Justiz standen ihrerseits stets vor der Aufgabe, sich dazu zu positionieren (Schellinger, 2015).

Dabei haben die Hoffnungen oder auch die Überzeugungen, man könne auf paranormale Weise zustande gekommenes Wissen in nützlicher Weise für die Polizeiarbeit einsetzen, eine lange Entwicklungsgeschichte, die in Deutschland bis in die Zeit um 1900 zurückreicht und eine ganze Reihe von Fragestellungen aufwirft: Wie gestaltete sich das Spannungsfeld von Kooperation und Konfrontation zwischen personalen Medien und Strafverfolgungsbehörden, und welche Rolle

spielten die einzelnen Protagonisten in ihrer jeweiligen Biographie dabei? Welche positiven und welche negativen Auswirkungen hatte die Involvierung von menschlichen Medien auf die polizeilichen Ermittlungen in spektakulären Kriminalfällen? Wie hat sich der praktische Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit den Angeboten des Mediumismus gewandelt, und welche Rolle spielen kriminalpolitische Einflussfaktoren im Kontext des politischen Systemwechsels? Welche Übereinstimmungen und welche Differenzen gab es beim Einsatz von personalen Medien zwischen kriminalpolitischen, juristischen Grundsätzen und polizeipraktischen Erfordernissen? Wie hat sich die expertische und polizeipraktische Beurteilung des Einsatzes des Mediumismus in der Verbrechensaufklärung in Deutschland im 20. Jahrhundert verändert? Wie wandelten sich die Erwartungen von Öffentlichkeit und staatlichen Akteuren, und welche Faktoren waren entscheidend für die Ablehnung oder die Akzeptanz eines entsprechenden Einsatzes?

Im Institut für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene in Freiburg (IGPP) wurden diese Fragestellungen rund um den Kriminalmediumismus und vor allem zur so genannten ‚Kriminaltelepathie‘ zunächst von 2006 bis 2009 in einem kooperativen Forschungsprojekt bearbeitet, das sowohl einen historischen Teil als auch einen gegenwartsbezogenen Zugang umfasste (Schetsche & Schellinger, 2010). Aus diesem Projekt gingen eine ganze Reihe von studentischen Abschlussarbeiten sowie erste wissenschaftliche Publikationen hervor (Schellinger, 2009; Schetsche & Schellinger, 2007).²

Der geschichtswissenschaftlich orientierte Zweig des Projekts war in der Folge von 2010 bis 2016 Bestandteil des DFG-Verbunds „Gesellschaftliche Innovation durch ‚nichthegemonale‘ Wissensproduktion: ‚Okkulte‘ Phänomene zwischen Mediengeschichte, Kulturtransfer und Wissenschaft 1770 bis 1970“ (Lux & Paletschek, 2013; Sziede & Zander, 2015, S. VII–XI).³ Erneut entstanden aus diesen Forschungen mehrere Publikationen (Schellinger, 2015, 2016, 2018, 2020; Schellinger & Koreck, 2017).

In Ergänzung zu den bisherigen Schwerpunktlegungen der Forschungen, die bislang auf der Zeit der Weimarer Republik, aber auch auf den 1970er-Jahren lagen, möchte der nachfolgende Beitrag den Blick auf die ersten Überlegungen richten, die um das Jahr 1900 zum Verhältnis von Polizei, Justiz und dem Paranormalen angestellt wurden. In diesen Jahren konfrontierten sich Befürworter und Gegner des Kriminalmediumismus erstmals in Deutschland mit ihren gegenteiligen Ansichten. Dies geschah damals in einer Stimmung, die der Philosoph Carl du Prel als „sehr feindselig“ beschrieb (du Prel, 1889c, S. 57).

2 Der Begriff der ‚Kriminaltelepathie‘ entwickelte sich erst in den 1920er-Jahren, als spiritistische Anschauungen und Praktiken kaum noch eine Rolle in den Diskussionen spielten. Stattdessen erlangten nun ‚Kriminaltelepathen‘ Bekanntheit.

3 Der Projekttitle lautete hier „Personale Medien und das Verbrechen: Die Geschichte der ‚Kriminaltelepathie‘ in Deutschland (1880–1980)“. Bearbeiter war Uwe Schellinger.

Das vermisste Hündchen

Oskar Dalmer, seines Zeichens Direktor der Magnetischen Heilanstalt in der Münchener Müllerstraße, war Mitte Februar 1889 auf dem Viktualienmarkt sein Hündchen abhandengekommen. In seiner Besorgnis gab Dalmer nicht nur Suchanzeigen in den Münchener Tageszeitungen auf, sondern wandte sich zudem an eine stadtbekannte Wahrsagerin namens Regina Narr. Dieser gelang es auf Nachfrage, Dalmers Haustier genau zu beschreiben und seinen momentanen Aufenthaltsort richtig zu bestimmen: Das Tierchen war in der Nähe des Markts von Leuten eingefangen worden, die es nun verkaufen wollten. Frau Narr nannte die genaue Wohnadresse dieser Leute, so dass Oskar Dalmer seinen Hund alsbald wieder in Empfang nehmen konnte (du Prel, 1889c, S. 90–92).⁴ Sie selbst hingegen musste sich nur wenige Tage später aufgrund ihres Auftretens als Hellseherin und Wahrsagerin zum wiederholten Male wegen des Tatbestands der ‚Gaukelei‘ vor Gericht verantworten. Am 21. Februar 1889 wurde Frau Narr vom Königlichen Landgericht I in München nach §54 des Bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 100 Mark verurteilt. Denn seit 1861 stellte die bayerische Justiz gegen Honorar ausgeführte Aktivitäten wie ‚Wahrsagen [...] oder andere dergleichen Gaukeleien‘ in der Absicht der Täuschung und Übervorteilung ‚abergläubischer und leichtgläubiger Leute‘ unter Strafe.⁵

Zu den von der Verteidigung geladenen Sachverständigen im Verfahren gegen Regina Narr gehörte mit dem Privatgelehrten Carl Freiherr du Prel (1839–1899) einer der bestimmenden Akteure innerhalb des deutschen Okkultismus in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts (Kaiser 2008; Sommer, 2009a). Du Prel wollte sich mit der ausschließlich negativen und kriminalisierenden Sicht von Polizei und Justiz auf die Phänomene des Somnambulismus und des Mediumismus nicht abfinden, die sich seiner Meinung nach im Verfahren gegen die

4 Nähere Details zu dem Fall waren nicht in Erfahrung zu bringen. Laut Auskunft des Staatsarchivs München vom 15.7.2010 ist im dortigen Bestand des Landgerichts München I der Verfahrensakt zum Fall Regina Narr nicht überliefert.

5 Der Artikel 54 war aus dem vormaligen Artikel 94 hervorgegangen. Dieser lautete: ‚Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft. Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden. Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation‘ (N. N., 1861, S. 47–48). Das Vergehen der ‚Gaukelei‘ stand hier im selben Hauptstück wie die Punkte ‚Arbeitsscheu‘, ‚Landstreicherei‘ und ‚Bettel‘. In der Neufassung des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 wurde aus dem Artikel 94 der Artikel 54 des Polizeistrafgesetzbuches. Unterschieden wurde die ‚Gaukelei‘ vom Tatbestand des ‚Betrugs‘ (Sutner, 1903, S. 173–174). Der ‚Gaukeleiparagraph‘ aus den Jahren 1861 bzw. 1871 hatte in Bayern noch bis in die NS-Zeit hinein Gültigkeit und war maßgeblich für polizeiliches und juristisches Handeln (vgl. Staatsarchiv München, PD Mü 7111).

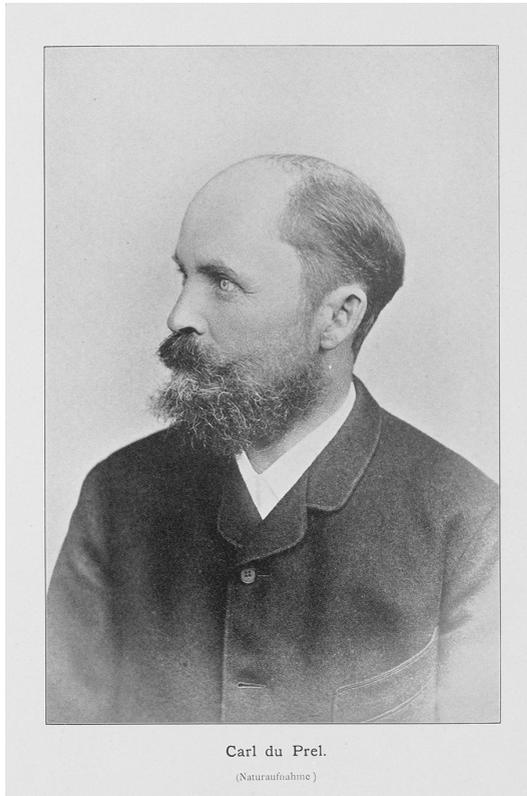


Abb. 1: Carl Freiherr du Prel (1839–1899)
(Universitätsbibliothek Würzburg)

Hellseherin Narr erneut offenbarte. Demgegenüber vertrat er die Ansicht, Hellseher oder Somnambule könnten der Polizei und Justiz in ihrer Arbeit sogar erheblich weiterhelfen: „Es lässt sich nicht leugnen, dass in diesem Falle Frau Narr promptere und bessere Dienste leistete, als irgend ein Polizeiorgan hätte leisten können“, so Carl du Prel in seiner Nachbetrachtung. Er war demnach davon überzeugt, „dass die Polizei in ihrem eigenen Interesse handeln würde, wenn sie den Somnambulismus weniger verfolgen als mehr verwerthen würde“ (du Prel, 1889c, S. 92). Direktor Dalmers vermisstes Hündchen hatte Carl du Prel zu grundsätzlichen Überlegungen herausgefordert. Für ihn war der eher lapalienenhafte Fall der kriminalisierten Hellseherin ein Anlass, das problematische Verhältnis zwischen Polizeiwissenschaft und Mediumismus grundsätzlich zu hinterfragen. In unmittelbarer Reaktion auf den Prozess vor dem Münchener Landgericht veröffentlichte du Prel deshalb noch 1889 seine Schrift *Das hypnotische Verbrechen und seine Entdeckung* (du Prel, 1889c).

Somnambulismus in der Polizeipraxis

Den wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund für du Prels Vorstoß lieferte der seit Anfang der 1880er-Jahre intensiv geführte Diskurs über die Hypnose beziehungsweise über Nutzen und Gefahren entsprechender Praktiken, an dem der Münchner Okkultist maßgeblich beteiligt war (Gauld, 1992; Peter, 2009; Schott & Wolf-Braun, 1993; Teichler, 2002). Zusammen mit dem Konservator an der Alten Pinakothek München, Adolf Bayersdorfer, dem Schriftsteller Wilhelm Hübbe-Schleiden, dem Medizinstudenten Albert von Schrenck-Notzing sowie weiteren Interessierten hatte Carl du Prel im Herbst 1886 in München die *Psychologische Gesellschaft* ins Leben gerufen. Der hauptsächliche Aufgabenbereich der Gesellschaft bestand in der multi-

disziplinären Beobachtung und Erforschung von Hypnotismus und Somnambulismus mit dem Ziel der „wissenschaftlichen Anerkennung der Thatsachen aus den transzendentalen Gebieten“ (Kurzweg, 1976; Linse, 2009). Diese „Thatsachen“ versuchte du Prel nun auch in die praktische Arbeit der Kriminalistik zu integrieren: Dem Verbrechen sollte mit den Erkenntnissen und Möglichkeiten des Okkultismus zu Leibe gerückt werden.

Im Zusammenhang mit seiner gutachterlichen Tätigkeit vor Gericht beschäftigte sich du Prel eingehender mit der Beurteilung von Hypnotismus und Okkultismus durch Polizei und Justiz. Am 28. Februar 1889, nur eine Woche nach dem Urteil gegen die Wahrsagerin Regina Narr, berichtete der durch den Prozessverlauf verärgerte Freiherr du Prel in der *Psychologischen Gesellschaft* über den Fall und den „Somnambulismus vor dem Landgericht“ (Kaiser, 2008: 270).⁶ Einen Monat später, am 28. März 1889, referierte er im selben Rahmen über das Thema „Somnambulismus und Polizeiwissenschaft“ (ebd.).⁷ Kurz darauf stellte er seine bereits erwähnte zusammenfassende Schrift *Das hypnotische Verbrechen und seine Entdeckung* fertig.

Du Prel setzte sich hier für eine differenzierte Wahrnehmung des Zusammenhangs von Hypnose und Verbrechen ein und forderte von den damit befassten

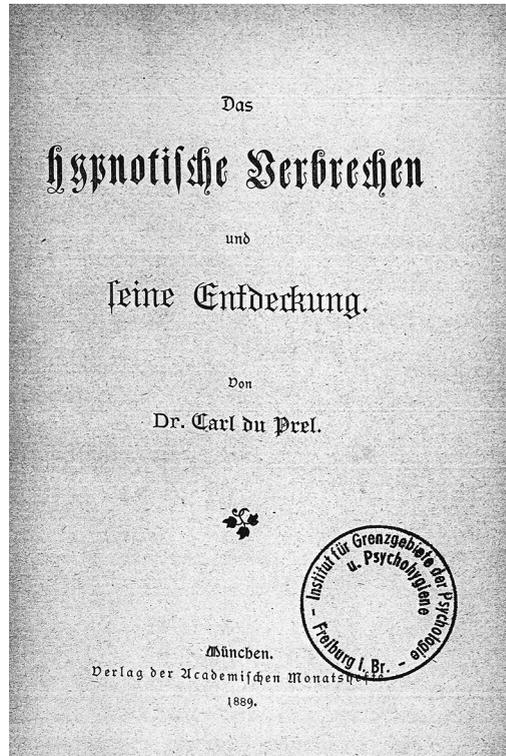


Abb. 2: Titelblatt „Das hypnotische Verbrechen und seine Entdeckung“ (1889) (IGPP-Bibliothek)

- 6 Kaiser gibt als Vortragstitel an: *Der Somnambulismus vor dem Landgericht München I*. Der dazu erschienene 7-seitige Sonderdruck, datiert auf den „25. Februar 1889“, ist nur noch in geringer Anzahl vorhanden. Ich verwende das Exemplar der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle [Signatur: S ESO E-Spi-1 Du P] (du Prel, 1889a). Freiherr Du Prel beklagte, dass er zwar als Sachverständiger geladen war, sich aber zu den für ihn entscheidenden Fragen nicht äußern durfte.
- 7 Kaiser erwähnt einen weiteren, 12-seitigen Separatdruck du Prels aus den *Academischen Monatsheften* mit dem Titel „Hypnotismus und Somnambulismus in Bezug auf Strafrecht und Polizeiwissenschaft“ (Kaiser, 2008, S. 304). Dieser Separatdruck konnte bibliographisch allerdings nirgendwo nachgewiesen werden, er dürfte jedoch zurückgehen auf du Prel (1889b).

Juristen Kenntnisse in der „transcendentalen Psychologie“. Mit seinen Äußerungen in unmittelbarer Reaktion auf den Narr-Prozess kann Carl du Prel als derjenige Autor gelten, der Ende der 1880er-Jahre erstmals in Deutschland die Vorstellung, man könne mit paranormalen (d. h. hellseherischen oder telepathischen) Fähigkeiten Verbrechens- oder Vermisstenfälle aufklären, ausdrücklicher formulierte und im wissenschaftlichen Kontext zur Diskussion stellte.

In der Mitte der 1880er-Jahre waren zunächst in Frankreich spezielle Debatten über die möglichen Gefahren des Hypnotismus und die unter Einfluss bzw. unter Zuhilfenahme der Hypnose begangenen Straftaten aufgekommen.⁸ In diesen „goldenen Jahren des Hypnotismus“ wurde seit 1887/1888 auch in Deutschland intensiver darüber diskutiert, in welcher Weise die neuen Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Folgen der Hypnose in der strafrechtlichen Praxis zu berücksichtigen seien (Gauld, 1992, S. 578; Schott & Wolf-Braun, 1993, S. 119–121).⁹ War es etwa denkbar, durch den Einsatz hypnotischer Praktiken von vermuteten Tätern „Geheimnisse zu erfahren“, und wenn ja, wieviel waren solche Aussagen vor Gericht wert?¹⁰ Die Rezeption dieser Debatten führte bei du Prel zur Reaktion, neben der von ihm ebenfalls beobachteten „neuen Form von Vergehen und Verbrechen“ mittels Hypnose (du Prel, 1989a, S. 5), auch hilfreiche und nützliche Aspekte von Hypnose und Somnambulismus hervorzuheben. In seiner Abhandlung beschrieb du Prel zunächst ebenfalls die Gefahren eines verbrecherisch verwendeten Somnambulismus (du Prel, 1889c, S. 7–50).¹¹ Gleichzeitig sah er in Hypnose und Somnambulismus aber auch nützliche Verfahren für die Polizeiarbeit. Neben der „nachteiligen Seite hat aber die Medaille noch eine vorteilhafte Rückseite“, gab er zu bedenken (du Prel,

8 Angestoßen wurde die Debatte maßgeblich durch den in Nancy tätigen Juristen Jules Liégeois mit seiner Schrift *La suggestion hypnotique dans ses rapports avec le droit civil et le droit criminel* von 1884.

9 Vor allem im Kontext der deutschen Strafrechtswissenschaft in der zweiten Hälfte der 1880er-Jahre wurde diese Frage eingehender diskutiert, als man sich kontrovers mit Themen wie Zurechnungsfähigkeit oder Willensfreiheit bei der Schuldfrage auseinandersetzte. Wie Max Dessoir belegt, wurde die Diskussion zunächst eindeutig von der führenden französischen Forschung bestimmt. Bis 1888 lagen kaum deutschsprachige Arbeiten dazu vor. Nach einer ersten Publikation des Juristen Karl von Lilienthal 1887 fand die Thematik mit einigen Beiträgen allmählich auch in der deutschsprachigen Forschung Aufmerksamkeit. Für die Jahre von 1880 bis 1890 konnte Dessoir acht speziellere deutsche Studien „zur Jurisprudenz“ von Autoren wie von Lilienthal, Forel, Moll oder von Bentivegni auflisten (Dessoir, 1888, S. 67–70; 1890, S. 33–35).

10 So der Wiener Neurologe Heinrich Obersteiner (Obersteiner, 1887, S. 78). Siehe weiterhin die Schrift des deutschen Arztes Johannes G. Sallis (Sallis, 1888).

11 Du Prel bezog sich auf ein weiteres Buch von Liégeois, das unmittelbar zuvor erschienen war: *De la suggestion et du somnambulisme dans leurs rapports avec la jurisprudence et la médecine légale* (Paris, 1889). Neben der französischsprachigen Literatur bezog sich du Prel noch auf die frühe Schrift des Juristen Karl von Lilienthal von 1887 (Lilienthal, 1887). Siehe als direkte Reaktion darauf Rieger (1888) sowie Forel (1889).

1889a, S. 8). Durch ihre besonderen Fähigkeiten wären Somnambule durchaus in der Lage, den Behörden hilfreiche Dienste zu leisten. Als überzeugter Okkultist vertrat er den Standpunkt, dass das besondere „Fernsehen der Somnambulen“ zwar noch kein wissenschaftlich abgesicherter Sachverhalt sei, keinesfalls aber schon a priori für „ein Ding der Unmöglichkeit“ gehalten werden dürfte und somit von der Polizei unvoreingenommen zu betrachten sei (du Prel, 1889a, S. 3–7 und 1889c, S. 50). „Die Unmöglichkeit des Fernsehens lässt sich nicht beweisen, sondern höchstens behaupten; man kann sie zungen, aber nicht hirnen“, erklärte du Prel (du Prel, 1889a, S. 4) und lieferte damit einen okkultistischen Beitrag zur Debatte über die Gefahren und den Nutzen somnambuler Bewusstseinszustände.

Zum Beweis für seine Hypothese stellte du Prel zunächst mehr als dreißig ihm aus verschiedenen Quellen bekannt gewordene Beispiele vor, in denen helllichtige Personen offenbar erfolgreich bei der Lösung kriminalistischer Fälle mitgewirkt hatten. Fast alle von du Prel geschilderten Fälle lagen recht lange zurück und hatten sich in den Jahren zwischen 1846 und 1858 ereignet. Die nachfolgenden drei Jahrzehnte ließ er gänzlich unberücksichtigt, berichtete schließlich aber noch über zwei neuere Fälle. Die in den Beispielen erwähnten männlichen und weiblichen Somnambulen waren bei Diebstahlsdelikten, beim Verlust von Gegenständen und bei der Suche nach Vermissten, aber auch bei Kapitalverbrechen wie Mord konsultiert worden. Die Basis von du Prels Erhebung bildete überwiegend ein Sample von Beispielen aus Frankreich sowie – in weitaus geringerer Zahl – aus England. Auf einschlägige Belege aus Deutschland konnte du Prel hingegen kaum zurückgreifen, entsprechende Berichte lagen nicht vor oder waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht systematisch dokumentiert worden.¹² Du Prel gab zunächst zahlreiche Berichte aus französischen Presseorganen über die erfolgreiche Hinzuziehung von Somnambulen wieder. Weiterhin wertete er das von Baron Jules du Potet de Sennevoy (1796–1881), einem Hauptvertreter des „Animalischen Magnetismus“, von 1845 bis 1861 herausgegebene *Journal du magnétisme* nach einschlägigen Berichten aus.¹³ In mehreren Fällen spielte der in diesen Jahren wohl berühmteste französische Hellseher Alexis Didier (1826–1886) eine entscheidende Rolle (Méheust, 2003). Die wenigen von du Prel aufgeführten englischen Fälle gingen auf die Zusammenarbeit des Arztes und Mesmeristen Joseph W. Haddock aus Bolton mit seiner helllichtigen Hausangestellten „Emma L.“ zurück. Die Somnambule war in den Jahren 1848 und 1849 mehrfach hinzugezogen worden, um Diebstahlfälle aufzuklären, vermisste Personen zu suchen und verschwundene Gegenstände zu finden (Haddock, 1851, S. 112–151; dt.: Haddock, 1852, S. 133–180). Als einzigen, eher unspektakulären Fall aus Deutschland erwähnt du Prel eine Erzählung des Münchner Philosophen Franz von Baader

12 Du Prel führte seine Auswahl auf die vorhandene Literatursituation zurück, die seinen Angaben zufolge in Frankreich ungleich umfangreicher als in Deutschland sei (du Prel, 1889c, S. 57).

13 Das *Journal du magnétisme* wurde von der *Société de Magnétiseurs et de Médecins* herausgegeben.

(1765–1841) über einen von einer Somnambulen wieder aufgefundenen Ring (Hoffmann, 1853, S. 71). Schließlich beschreibt er die Episode mit dem vermissten Hündchen von Direktor Dalmer, die sich unmittelbar vor seiner Buchveröffentlichung ereignet hatte. Der offensichtliche Mangel an konkreten Fällen aus dem deutschsprachigen Raum stellte für du Prel letztlich kein Problem dar. Vielmehr kam er zu dem Schluss: „Ein Jurist, der ohne Voreingenommenheit sich das [...] Verzeichnis ansieht, könnte immerhin zu der Ansicht gelangen, dass die Polizei, welche den Somnambulismus verfolgt, statt ihn in ihrem eigenen Interesse zu verwalthen, einem Menschen gleicht, der [...] auf der Straße seinen besten Freund umrennt.“ Denn, so bilanzierte du Prel zur Diskussion um Hypnose, Somnambulismus und Verbrechen, das „Gegengift“ liege „also auch hier unmittelbar neben dem Gifte“ (du Prel, 1889a, S. 9). Die Entscheidung für eine Hinzuziehung paranormal begabter Personen zur Verbrechensbekämpfung hatte für Freiherr du Prel dabei eine grundsätzliche, ja „moralische“ Bedeutung: Sollten Polizei und Justiz die Somnambulen auch weiterhin ausschließlich kriminalisieren und sich auf diesem Weg „freiwillig eines sehr verwerthbaren Hilfsmittels zur Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe [...] berauben“, so, war du Prel überzeugt, würden die „übersinnlichen Kräfte des Menschen“ immer weiter verkümmern und die Gesellschaft auf diesem Weg immer weiter in den „materialistischen Sumpf“ geraten (du Prel, 1889c, S. 103–105).

Spiritistische Hoffnungen

Ähnliche optimistische Ideen zur praktischen Verwertbarkeit übersinnlicher Fähigkeiten kursierten im Umfeld der um 1900 in Deutschland sehr präsenten Bewegung des Spiritismus, zu deren maßgeblichen Vordenkern Carl du Prel gehörte. Der Glaube an die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme der Menschen mit den Verstorbenen im Jenseits war einer der Kernpunkte der (inzwischen recht gut erforschten) spiritistischen Weltanschauung (u. a. Bauer, 1995; Linse, 1998; Pytlik, 2006; Sawicki, 2002, 2003; Zander, 2003). Diese Verbindung zwischen ‚oben‘ und ‚unten‘ sollte nun auch zur Bekämpfung des Verbrechens in erfolgversprechender Weise eingesetzt werden.

Im Herbst 1890 hielt der Jurist Dr. Egbert Müller, zu diesem Zeitpunkt stadtbekannter Wortführer der Berliner Spiritisten, im Rahmen des Spiritistenvereins *Psyche* einen vielbeachteten Vortrag mit dem Titel *Der Spiritismus und die Criminal-Polizei*. Zu Müllers Vortrag hatten sich zur Genugtuung des Referenten sogar der Leiter der Berliner Kriminalpolizei sowie zahlreiche weitere „Criminalisten“ eingefunden – „aus Amtsinteressen gewiß, aber daher doch nicht schon officiell“ (Müller, 1890, S. 10, 16). Die große Publikumsresonanz, begleitet von einer umfangreichen Berichterstattung in den Berliner Tageszeitungen, dürfte ihren Grund darin gehabt haben, dass Egbert Müller spätestens durch seine umstrittene Mitwirkung bei der Untersuchung des spektakulären ‚Spukfalles von Resau‘ in den Jahren 1888/1889 einen erheblichen öffentlichen

Bekanntheitsgrad erhalten hatte (Hellwig, 1929, S. 327–361; Kurzweg, 1976, S. 202–254; Sawicki, 2002, S. 348–349). Bekannt geworden war er zudem als Autor mehrerer Schriften zum Mediumismus und Spiritismus (Müller, 1889, 1892a, 1892b, 1894, 1901).¹⁴ Stets um Anerkennung durch die Justiz- und Polizeibehörden bemüht, sah sich der Jurist Müller immer wieder dazu herausgefordert, sich für spiritistische Medien einzusetzen, die in Konflikt mit der Staatsgewalt gekommen waren wie etwa das berühmte sächsische Berufsmedium Valeska Töpfer (Müller, 1892a, 1892b).¹⁵

Müllers Vortrag im Berliner Spiritistenverein *Psyche* war vor allem ein eindringliches Plädoyer dafür, dass man die in seinen Augen nicht mehr zu leugnenden „Mediumitätserscheinungen“ nun allmählich „von Staatswegen auf Staatskosten“ untersuchen müsse. Ein Gewinn aus solchen systematischen Versuchen könne eine positiv sich auswirkende Verwendung in der kriminalistischen Praxis sein. Die Polizei habe den Auftrag, das Böse zu bekämpfen, und sollte sich deshalb mit den Geistwesen aus dem Jenseits, die auf der Seite des Guten stünden, verbünden. Zur Untermauerung seines Vorschlags führte Müller ein aktuelles Verbrechen an: den in der Berliner Öffentlichkeit weithin bekannt gewordenen Mord an Marie Wende im Juli 1890. Durch Inserate und Aushänge war die Bevölkerung um Mithilfe bei der Aufklärung der Tat gebeten worden (Müller, 2005, S. 112, 117, 127). Im Rahmen einer daraufhin veranstalteten spiritistischen Sitzung hätten, so Müller, die Teilnehmer von einem angerufenen ‚Geist‘ bemerkenswerte Hinweise auf den Mörder Marie Wendes erhalten: „In Bezug auf diese Namen-Angabe ist durch ein Medium Auskunft über den Geist geworden, welcher das Psycho-

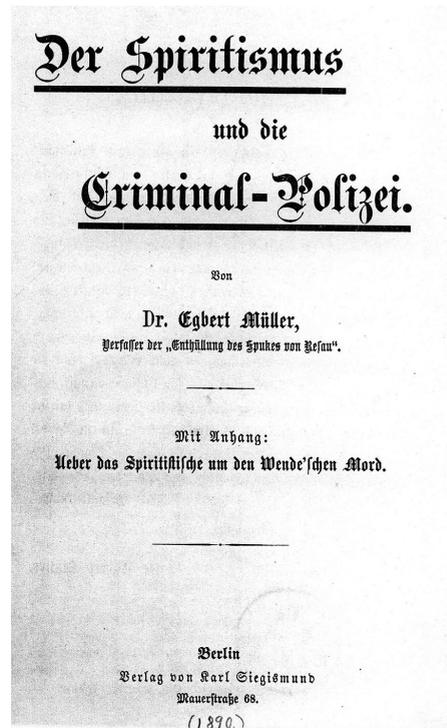


Abb. 3: Titelblatt „Der Spiritismus und die Criminal-Polizei“ (1890) (Staatsbibliothek zu Berlin)

14 Es herrscht ein eklatanter Forschungsmangel zu den Akteuren des deutschen Spiritismus. Auch zur Biographie von Egbert Müller ist bislang kaum etwas bekannt, die Lebensdaten konnten ebenfalls nicht herausgefunden werden. Verschiedene Publikationen befassen sich mit seinen Aktivitäten (Kurzweg, 1976, S. 202–254; Sawicki, 2002, S. 348–350; Treitel, 2004, S. 175–176). Egbert Müller wandte sich gegen Ende der 1890er-Jahre vom Spiritismus ab und konvertierte zum Katholizismus.

15 Die Erforschung der Biographie von Valeska Töpfer ist ein Desiderat.

graphieren geleitet haben will; durch amtlich unterstützte Recherchen sind Namen, Stand und Todesjahr auch hier als vollkommen richtig ganz kürzlich bestätigt worden.“ Bestärkt durch solche Erfahrungen erteilte Egbert Müller deshalb den Rat: „Möchte die Criminal-Polizei auf die Möglichkeit hin, ein neues Mittel zur Vollführung ihrer hohen Aufgabe zu gewinnen, dem Spiritismus näher treten wollen.“ Es sei zu wünschen, „dass die Criminal-Polizei wirklich [...] mit Medien experimentieren möchte.“ Zur Begründung gab Müller an, den Jenseitswesen würden bekanntlich „Mittel und Wege zu Gebote [stehen], die uns gänzlich versagt sind“; sie hätten „zweifelloso die Möglichkeit, mehr und schneller Kunde, auch über Irdisches zu erlangen, als wir Menschen.“ Einer von Gott eingesetzten Obrigkeit bzw. einer obrigkeitlichen Behörde wie der Kriminalpolizei gegenüber würden die ‚Geister‘ sicherlich bereitwillig Auskunft erteilen. Der Spiritist Egbert Müller stellte sich demnach die Geistwesen als moralisch integre Detektive aus dem Jenseits vor, die jederzeit zur Hilfeleistung für eine von Gott eingesetzte Obrigkeit bereit wären und die man deshalb nur systematisch um Rat fragen müsse (Müller, 1890).¹⁶ Die spiritistische Bewegung war durch wiederholte Betrugsvorwürfe und Prozesse gegen einzelne ‚Medien‘ allerdings in erheblichen Misskredit geraten und konnte zu diesem Zeitpunkt bei den offiziellen Polizeibehörden deshalb kaum auf eine einvernehmliche Zusammenarbeit hoffen.

Kritische Stimmen I

Im Vergleich zu Müller stellte Carl du Prel eine weitaus bedeutendere Referenz dar. Er hatte mit seiner Umkehrung des Themas ‚Verbrechen durch Somnambulismus‘ in ‚Somnambulismus gegen das Verbrechen‘ überraschenden Diskussionsstoff geliefert, war dabei aber manchem zu weit gegangen. Die kritischen Stimmen ließen nicht lange auf sich warten. Ausgesprochen skeptisch äußerte sich der junge Arzt Albert von Schrenck-Notzing (1862–1929), als er 1889 unter dem Pseudonym ‚Franz Imkoff‘ du Prels Schrift über das *Hypnotische Verbrechen* in der theosophischen Zeitschrift *Sphinx* besprach. Von Schrenck-Notzing hatte sich in München als Experimentator in der *Psychologischen Gesellschaft* und durch seine 1888 vorgelegte Disserta-

16 Diesen Gedanken hatte zuvor schon der am Spiritismus interessierte Schriftsteller Karl May in der 37. und 38. Folge seines umfangreichen „Romans aus der Criminal-Geschichte“ mit dem Titel *Der verlorene Sohn oder Der Fürst des Elends* literarisch verarbeitet. May schrieb zwischen August 1884 und Juli 1886 an diesem voluminösen Kolportageroman, der schließlich einen Umfang von 2411 Seiten erreichte und in insgesamt 101 Lieferungsheften erschien. In einer Episode spiegelt der Titelheld der Geschichte einem Schmied und dessen Sohn vor, der geheimnisvolle „Fürst des Elends“ – der Titelheld selbst – besäße übersinnliche Fähigkeiten, mit denen er die Pläne seines Gegenspielers, des „Hauptmanns“, durchkreuzen könne. Zu diesem Zweck inszenierte der Titelheld eine Séance, bei der er sich selbst als spiritistisches Medium ausgibt und dann angeblich die Botschaften eines verstorbenen, weitläufigen Verwandten zu verschiedenen Straftaten empfängt (deren Umstände ihm natürlich wohl vertraut sind) (May, 1971, S. 880–890; dazu Seybold, 1995, sowie Harder, 1996, S. 247).

tion über die therapeutische Anwendung des Hypnotismus sowie durch mehrere Vorträge und Aufsätze einen bedeutenden Namen als Hypnose-Forscher gemacht (von Schrenck-Notzing, 1888).¹⁷ Im Februar 1889 war er wie Carl du Prel als Sachverständiger im Gaukelei-Verfahren gegen Regina Narr hinzugezogen worden (du Prel, 1889c). In seiner Besprechung der Schrift von du Prel ging von Schrenck-Notzing zunächst auf dessen eindringliche Warnung vor den Gefahren einer zu kriminellen Zwecken verwendeten Hypnose ein, um diese Befürchtungen dann zu relativieren. Man könne das, was du Prel zu diesen Sachverhalten behauptete, nach den Kenntnissen der Wissenschaft „wohl als Übertreibung bezeichnen“, resümierte Schrenck-Notzing. Zudem sei seine Darstellung nicht mehr deckungsgleich mit der aktuellen experimentellen Forschung, als deren Vertreter sich Schrenck-Notzing im Gegensatz zu dem Theoretiker du Prel an dieser Stelle präsentieren wollte. Die gleiche Argumentation benutzte von Schrenck-Notzing bei seiner Kritik an du Prels Anregung einer Zusammenarbeit zwischen Somnambulen und der Polizei. Du Prel würde zur Untermauerung seiner Vorschläge lediglich nicht mehr nachprüfbare Beispiele aus der älteren Literatur anführen, es fehle jedoch auch hier jegliche aktuelle „experimentelle Bestätigung“. Diese mangelnde Empirie bringe aber ein viel zu großes Risiko für die Polizeiarbeit mit sich: „Mit wie viel mehr Aussicht auf Erfolg würde der Verfasser seine Vorschläge formulieren, wenn er auch nur über ein einziges selbst in ganz unantastbarer Weise gelungenes Experiment berichten könnte!“ Außerdem sei es völlig unrealistisch zu glauben, der Polizei stünden bei Bedarf sofort geeignete hellsehende Somnambule zur Verfügung. Albert von Schrenck-Notzing benutzte diese Rezension, um sich selbst als professionellen Wissenschaftler, seinen früheren Weggefährten du Prel hingegen als nicht mehr ganz ernst zu nehmenden Vertreter eines rein spekulativen Denkens vorzustellen. Dieser hätte sich mit seinen kriminalistischen Vorschlägen „von dem positiven Boden exakter Forschung auf das Gebiet metaphysischer Probleme“ begeben (Imkoff, 1889).

In einer kurzen Stellungnahme verteidigte Carl du Prel daraufhin seine Positionen und gab zu verstehen, dass das vom Rezensenten bemängelte Fehlen einschlägiger Experimente vor allen Dingen auf die restriktiven Verhältnisse in Deutschland zurückzuführen sei: „Solange bei uns [...] Magnetiseure und Somnambule für Betrüger oder Betrogene angesehen werden [...], solange werden sich die Magnetiseure hüten, mir ihre Somnambulen vorzustellen, und diese selbst werden sich hüten, sich mir zu Experimenten anzubieten, die ihnen nur Spott, Hohn und moralische Verdächtigung eintragen würden“ (du Prel, 1889d, S. 366).

17 Trotz der großen Bedeutung, die Albert von Schrenck-Notzing (1862–1929) in der Folge insbesondere als Pionier des Wissenschaftlichen Okkultismus und der Parapsychologie erlangte, fehlt eine eingehende biographische Darstellung. Es liegen verschiedene Überblicksartikel vor (Bauer, 2007; Kuff, 2009; Walther, 1962). Weiterhin liegen zahlreiche Beiträge zu Einzelaspekten in von Schrenck-Notzings Werk vor (u. a. Böhm et al., 2009, S. 27–31; Fischer, 2007; Kuff, 2011; Sommer, 2009b; Wolfram, 2009a, S. 131–189, 2009b).

Noch weitaus schärfer als von Schrenck-Notzing ging sein Berliner Kollege Albert Moll (1862–1939) mit den Vorschlägen Carl du Prels ins Gericht. In der dritten und erweiterten Auflage seines 1889 erstmals erschienenen Übersichtswerks *Der Hypnotismus* bezeichnete Moll im Jahr 1895 du Prels Vorstellungen über die praktisch-forensische Verwertung der Hypnose und von Somnambulen als „konfuse[s] Zeug“ und baren „Unsinn“, der jedoch – so Moll spöttisch – „dieses spiritistischen Schriftstellers würdig ist“ (Moll, 1895, S. 309).¹⁸ Mit Max Dessoir gehörte Albert Moll zu den Leitfiguren der im Jahr 1888 gegründeten Berliner *Gesellschaft für Experimental-Psychologie* (Kurzweg, 1976; zu Moll: Cario, 1999; Maehlke & Sauerteig, 2012; Schröder, 1989; Sommer, 2012). Als ausgewiesene Experten für die Fragen des Hypnotismus gehörten beide wie die von München aus wirkenden du Prel und von Schrenck-Notzing zu den gefragtesten Ansprechpersonen für Justiz und Presse auf diesem Feld. Allerdings versuchte gerade Moll spätestens seit 1889, sich strikt von jeglichen spiritistischen Positionen und insbesondere von dem Münchener „okkultistischen Schriftsteller“ du Prel abzugrenzen, dessen „Ansichten [...] über wissenschaftliche Beweise“ ihn an eine „Logik, die in Kinderstuben herrscht“ erinnerten (Moll, 1895, S. 324).¹⁹

Im Frühjahr 1889 hatte sich du Prel von der *Psychologischen Gesellschaft* in München getrennt, deren verbliebene Mitglieder um Albert von Schrenck-Notzing sich daraufhin mit der Berliner Gruppe um Max Dessoir und Albert Moll zusammenschlossen. Du Prel hingegen gründete zur Abgrenzung von seinem früheren Weggefährten von Schrenck-Notzing die *Gesellschaft für wissenschaftliche Psychologie* (Kaiser, 2008, S. 131–138). Moll und Schrenck-Notzing auf der einen Seite sowie du Prel auf der anderen Seite bildeten seither zwei konkurrierende, sich nun permanent gegenseitig kritisierende Lager. Von Schrenck-Notzings wissenschaftliche Kritik und Molls scharfe Polemik gegen du Prel mit Blick auf dessen Schrift *Das hypnotische Verbrechen* ist vor allem auf dem Hintergrund dieses aufgebrochenen Konflikts zu sehen. Moll hatte für du Prels Vorschläge nicht das geringste Verständnis: „Es ist unglaublich, welcher Unsinn in dieser Arbeit steht. Nach du Prel müssten gute Somnambule zur Aufdeckung aller Verbrechen genügen, Gerichte und Polizei wären überflüssig“ (Moll, 1895, S. 291–317).²⁰ Gerade auf dem Hintergrund neuerer spektakulärer Fälle wie etwa dem Fall Cynski, in denen

18 In den beiden ersten Auflagen seines Standardwerkes (1889, 1890) war Moll noch nicht auf die Vorschläge du Prels eingegangen.

19 In den ersten beiden Auflagen nannte Moll du Prel noch „Philosoph“ und „Schriftsteller auf dem Gebiet des Spiritismus“, während er ihn 1895 als „Freiherr“ und despektierlich als „okkultistische[n] Schriftsteller“ bezeichnete.

20 Moll kam in seinem abschließenden Kapitel „Forensisches“ kurz auf diese Ideen zu sprechen, behandelte dort aber vor allem Verbrechen an Hypnotisierten und Verbrechen durch Hypnotisierte sowie die gerichtliche Verwendbarkeit von Aussagen unter Hypnose. Sein Buch *Der Hypnotismus* erreichte bis 1924 fünf Auflagen.

insbesondere der Gebrauch der Hypnose eine ausgesprochen umstrittene Rolle spielte, blieben Experten wie von Albert von Schrenck-Notzing und Albert Moll einem positiven Nutzen entsprechender Praktiken gegenüber weiterhin mehr als skeptisch (Lafferton, 2006; Revenstorf, 2011; Wolfram, 2017). Während von Schrenck-Notzing aufgrund seiner mediumistischen Experimente bald den Ruf des berühmten „Geisterbarons“ erlangte (Dierks, 2012), entwickelte sich Albert Moll in der Folge zu einem der schärfsten Kritiker des Wissenschaftlichen Okkultismus (Sommer, 2012; Wolfram, 2012).

Jurist und Okkultist: Franz Xaver Riss

Trotz solcher kritischer Stimmen lieferte nach einer gewissen Unterbrechung zumindest ein Vertreter der Justizbehörden Anregungen, die auf die Vorschläge du Prels zurückzuführen sind. In einem vermutlich gegen Ende des Jahres 1900 gehaltenen Vortrag widmete sich der junge Münchner Staatsanwalt Franz Xaver Riss (1869–1960) dem Thema „Strafrecht und Okkultismus“.²¹ Dabei kam er auch auf den immer wieder diskutierten Gebrauch der Hypnose, dann aber auch auf eine mögliche Hinzuziehung von Hellsehern zur Verbrechensaufklärung zu sprechen. In seiner Darstellung berief er sich fast ausschließlich auf die Schriften des von ihm verehrten Carl du Prel. Franz Xaver Riss war schon längere Zeit ein engagiertes Mitglied in der Münchener *Gesellschaft für wissenschaftliche Psychologie*. Laut eigenen Angaben befasste sich der Jurist seit Anfang der 1890er-Jahre und somit wohl schon seit seiner Studienzeit mit der okkultistischen Forschung und entwickelte sich zum überzeugten Anhänger von Carl du Prels Werk (Riss, 1899, 1900). Spätestens seit 1900 war Riss in der erweiterten Vorstandschaft der du Prels Werk verpflichteten *Gesellschaft für wissenschaftliche Psychologie* tätig, seit Frühjahr 1901 fungierte der Münchener Staatsanwalt einige Zeit als ihr Vize-Vorsitzender.²² Sein Vortrag über

21 Franz Xaver Riss wurde 1869 in Rain am Lech geboren. Er war zunächst Staatsanwalt, dann Richter am Amtsgericht I in München. Seit 1919 stand er dem Amtsgericht I als Präsident vor. Riss galt danach als aussichtsreicher Kandidat für den Posten des Bayerischen Justizministers, wurde dann aber 1924 wegen schwerwiegender Vergehen in einer ehrenamtlichen Tätigkeit frühzeitig pensioniert. Ihm war vorgeworfen worden, sich in betrügerischer Weise umfänglich an den Lebensmittelvorräten einer von ihm betreuten Jugendhilfesanstalt bedient zu haben. Franz Xaver Riss starb 1960 in München. Siehe zu seiner Person Staatsarchiv München, PA 7157 und PA 20358. Ich danke dem Staatsarchiv München für die freundlichen Auskünfte (12.4.2010). Siehe weiterhin Stadtarchiv München, Standesamt München II, 1350/1960 sowie ebd., Zeitungsauschnittssammlung (zum skandalträchtigen Fall Riss 1923).

22 *Die Übersinnliche Welt*, 8 (1900) H. 10, S. 395–397 sowie 9 (1901) H. 11, S. 219. Spätestens im Mai 1905 war Riss dann nicht mehr im Amt, vgl. *Die Übersinnliche Welt*, 13 (1905) H. 6, S. 245–247. Als bestimmende Persönlichkeit der Gesellschaft im ersten Jahrzehnt nach du Prels Tod kann der Vereinsvorsitzende Walter Bormann gelten. Die Gesellschaft zählte um 1900 etwa 100 Mitglieder.



Abb. 4: Titelblatt der Zeitschrift *Die Uebersinnliche Welt* (IGPP-Bibliothek)

die mögliche Verwertbarkeit menschlicher Medien in der Verbrechensaufklärung wurde in den beiden Januarheften der „Halb-Monatschrift für okkultistische Forschung“ *Die Uebersinnliche Welt* abgedruckt, die als Publikationsorgan der *Gesellschaft für wissenschaftliche Psychologie* diente (Riss, 1901).

In du Prels Nachfolge – dieser war 1899 verstorben – betrachtete es Franz Xaver Riss als eines der Ziele seines Beitrages, die Vorurteile von Juristen und Kriminalisten gegen die okkultistische Forschung abzubauen und eine ernsthafte Beschäftigung mit ihren Erkenntnissen anzuregen. Riss sprach zunächst verschiedene Aspekte des Hypnotismus an, etwa die „hypnotische Suggestion“, die „hypnotische Amnesie“, den „hypnotischen Gegenbefehl“, die pädagogische Verwendung der Hypnose zur Besserung von Straftätern oder ihren – von Riss abgelehnten – Einsatz im Verhör. Vom Hypnotismus getrennt behandelte Riss den Somnambulismus als weiteren „abnormen“ Zustand, in dem sich seiner Ansicht nach bei geeigneten Personen durchaus paranormale Fähigkeiten wie etwa Hellsehen oder Telepathie zeigen können. Daraus folgernd

kam Riss zu einer eindeutigen Meinung: „Wenden wir uns der Frage zu, ob der Somnambulismus den Zwecken der Strafrechtspflege nutzbar gemacht werden könne, so springt in die Augen, dass sie entschieden bejaht werden muss. Welche Hilfe kann nicht durch Hellsehen zur Aufklärung von Straftaten geboten werden!“ Der Münchener Jurist sprach sich deshalb ausdrücklich für die Hinzuziehung von Somnambulen oder hellseherisch begabten Personen zum Zweck der Verbrechensaufklärung aus. Es sei fahrlässig, so der Münchener Staatsanwalt, diese Möglichkeit ungenützt zu lassen: „Vielleicht kommt noch die Zeit, da man nicht einsehen, dass diese Unterstützung so lange nicht benutzt wurde.“ Als Jurist reagierte Riss schon vorab auf mögliche Einwände: „Selbstverständlich könnte allerdings nicht auf die Angabe einer hellseherischen Person ohne Weiteres ein Beweis gestützt, also etwa ein Angeklagter verurteilt werden [...]. Aber: diese Angabe kann Anhaltspunkte zur weiteren Verfolgung des angeregten Gedankens bieten. [...] Ebenso kann möglicherweise durch die bestimmte Erklärung einer hellsehenden Person, wer die That begangen habe, die Untersuchung in eine Richtung geleitet werden, an die Niemand dachte. Es bedarf keiner weiteren Hervorhebung, dass eine solche Unterstützung der Strafrechtspflege von höchstem Nutzen sein kann“ (Riss, 1901, S. 25–26). Riss sah in den ungewöhnlichen Fähigkeiten der Somnambulen Potential für unerwartete Einsichten und betrachtete es deshalb geradezu als „Pflicht der Criminalisten“ (Riss, 1901, S. 26), die Möglichkeiten ihres Einsatzes weiter auszuloten. Weitaus skeptischer beurteilte er die Vorstellungen der Spiritisten, wie sie etwa Egbert Müller kurz zuvor formuliert hatte, wenngleich Riss durchaus an die Existenz und die Wirkung „unsichtbare[r] intelligente[r] Wesen“ glaubte und für weitere Forschungen auf diesem Gebiet plädierte. Bis zur wissenschaftlichen Klärung der grundlegenden Fragen zum Spiritismus war für ihn dessen Nutzen für die Kriminalistik nicht einschätzbar: „Was wir in spiritistischen Sitzungen über begangene Straftaten erfahren, steht an Bedeutung nicht über dem, was durch Hellsehen gewonnen werden kann.“ Riss verlangte zunächst einen noch nicht erfolgten „Identitätsbeweis“ für die spiritistische Hypothese. Nur dann habe eine Berücksichtigung durch Polizei und Strafverfolgungsbehörden überhaupt Sinn (Riss, 1901, S. 27).

Kritische Stimmen II

Der Beitrag von Staatsanwalt Franz Xaver Riss blieb zunächst weitgehend unbeachtet, um dann ein Jahr später kritisch aufgegriffen zu werden. Diese Rezeption stand im unmittelbaren Zusammenhang mit dem medienwirksamen Fall des berüchtigten sächsischen ‚Blumenmediums‘ Anna Rothe, die am 1. März 1902 in Berlin während einer spiritistischen Séance durch Kriminalbeamte verhaftet und danach wegen Betrugs angeklagt wurde (Treitel, 2000). Die Geschehnisse um Anna Rothe, die in den Jahren um 1900 als Nachfolgerin von Valeska Töpfer wohl das bekannteste deutsche Berufsmedium war, veranlassten eine Woche nach deren

Festnahme einen anonym auftretenden Autor, auf der Titelseite des auflagenstarken *Berliner Tageblatts* den schon ein Jahr zurückliegenden Beitrag von Riss wieder aufzugreifen und nachträglich harsche Kritik daran zu üben (Anonym, 1902). Das *Berliner Tageblatt* berichtete in diesen Tagen in regelmäßigem Abstand über die polizeilichen Ermittlungen im Fall Rothe und präsentierte sich dabei als Aufklärungsinstanz gegen die vermeintlichen Auswüchse des Okkultismus und Spiritismus.²³ Die diesbezüglichen Äußerungen eines Staatsanwalts zum Okkultismus und Spiritismus müssten, so der Autor, im Zuge des Rothe-Verfahrens eine größere Öffentlichkeit interessieren. Für den anonymen Autor trugen diese im Grunde skandalhafte Züge. Schon die Anwendung der Hypnose und der Suggestion seien im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen kritisch zu hinterfragen: „Noch böser wird es, wenn man allen Ernstes den Somnambulismus, das Hellsehen als Hilfe zur Aufdeckung von Straftaten in Anspruch nimmt. Und gar der Spiritismus in diesem Zusammenhang!“ Für geradezu ungeheuerlich hielt es der anonyme Artikelschreiber, dass es ein Staatsanwalt sei, von dem solche Anregungen herrührten. Dass sich die Spiritisten dafür einsetzten, sei in der Zeit eines enormen Zulaufs für diese Bewegung noch nachvollziehbar. „Aber man denke, ein Staatsanwalt ventiliert dies Hirngespinnst in einer spiritistischen Zeitschrift!“, empörte sich der Autor, der mit Blick auf die Ansichten von Riss „seinen Augen kaum“ mehr traute (Anonym, 1902).

Der in einem Massenblatt wie dem *Berliner Tageblatt* solchermaßen angegriffene Münchner Staatsanwalt sah sich veranlasst, seine Position in einer Replik zu verteidigen. Schon im April-Heft 1902 der Zeitschrift *Die Übersinnliche Welt* maßregelte er seinen Kritiker in aller Schärfe für dessen „krankhafte Empfindlichkeit“ sowie seine „gründliche Unkenntnis der Dinge, über die er schreibt.“ Riss distanzierte sich energisch von dem Versuch, ihn als naiven Spiritisten zu diskreditieren. Gleichwohl wollte er die okkultistischen und somit auch spiritistischen Phänomene nicht unerforscht lassen. Auch als Staatsanwalt sehe er keinerlei Grund, seine „Befassung mit dem Okkultismus geheim zu halten“, im Gegenteil: Wie schon von du Prel gefordert, müsse die ernsthafte Beschäftigung mit Okkultismus und Spiritismus Teil einer notwendigen Professionalisierung innerhalb von Justiz und Polizei sein. Erneut vertrat Riss die Auffassung, man könne die besonderen Aspekte des Somnambulismus wie etwa die Fähigkeit zum Hellsehen unter Umständen und jeweils genauer Prüfung für die Verbrechensaufklärung verwenden. Ent-

23 Das spiritistische Medium Anna Rothe (1850–1907) wurde schließlich am 28. März 1903 wegen Betruges in mehreren Fällen zu einem Jahr Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe verurteilt. Ihre Biographie und ihr Fall sind mittlerweile gut erforscht (Hill, 2005; Pytlik, 2006, S. 514–546; Treitel, 2000, 2004, S. 165–191). Zahlreiche Detailinformationen liefert auch das zeitgenössische psychiatrische Gutachten des Charité-Arzttes Richard Henneberg über Anna Rothe (Henneberg, 1903). Der gut dokumentierte Fall Rothe ist mittlerweile zu einem der Paradebeispiele für die wissenschaftliche Beschreibung des „okkulten Denkens“ im Kaiserreich geworden. Vgl. diesbezüglich die ebenso polemische wie oberflächliche Darstellung bei Sabine Döring-Manteuffel (2008, S. 167–172).

scheidend sei der jeweils konkrete Praxisbezug: „Soll eine Angabe, dass an einem gewissen Orte sich die Leiche einer ermordeten Person befinde, einfach deshalb unbeachtet bleiben, weil sie von einem Hellseher herrührt, auch dann, wenn sie auf ihre Richtigkeit erprobt werden kann?“ (Riss, 1902).

Ein „feindseliges Verhältnis“: Fazit und Ausblick

Franz Xaver Riss blieb mit seinem Impuls zur Verwendung von Somnambulen und Hellsehern in der kriminalistischen Arbeit ebenso wie Carl du Prel eine Einzelstimme, deren Anregungen und Forderungen letztendlich unberücksichtigt verhallten. Gleichwohl beinhalteten diese ersten Vorschläge sowie die auf sie folgenden Reaktionen einige konstitutive Aspekte, die auch die späteren Diskussionen kennzeichnen sollten.

Von grundlegender Bedeutung war in den Jahren um 1900 der Diskurs über die Qualität hypnotischer und somnambuler Zustände, der von seiten der Okkultisten mit eigenen Positionen ergänzt und erweitert wurde (Böhm et al., 2009). Darunter zählte die Vorstellung einer praktischen Verwendung der als ‚paranormal‘ eingestuft Fähigkeiten personaler Medien, konkreter des Hellsehens und der Telepathie, deren systematischer Dokumentation und Erforschung man sich seit Mitte der 1880er-Jahre in überschaubarem Rahmen widmete (Bauer, 1992; Treitel, 2004; Wolfram, 2009). Gerade das gesellschaftlich unbestritten bedeutsame Segment der Kriminalistik und Polizeiarbeit bot Okkultisten und Spiritisten, aber auch der neu definierten Disziplin der Parapsychologie²⁴ die Gelegenheit, die Relevanz des umstrittenen eigenen Forschungszweiges unter Beweis zu stellen. Nachteilig war für die Befürworter eines solchermaßen praktischen Okkultismus, dass sie sich auf keine empirischen Erkenntnisse stützen konnten. Nicht grundlos hatte von Schrenck-Notzing darauf hingewiesen, dass Carl du Prel für seinen Vorstoß nur Episoden aus der ihm bekannten Literatur präsentiert hatte, dabei aber keinerlei experimentell erlangtes Wissen über seinen Gegenstand vorweisen konnte. Dafür stand die Parapsychologie (im Englischen „psychical research“) als wissenschaftliche Disziplin noch zu sehr am Anfang und war noch zu wenig systematisiert. Ob und in welcher Weise eine experimentell-wissenschaftliche Erforschung der Einsatzmöglichkeit paranormaler Fähigkeiten für die Kriminalistik vonstatten gehen könnte, blieb auch in späteren Jahren ein permanenter Diskussionsgegenstand.

24 Der Philosoph Max Dessoir hatte 1889 in einem Beitrag in der Zeitschrift *Sphinx* erstmals den Terminus ‚Parapsychologie‘ für die Erforschung der „aus dem normalen Verlauf des Seelenlebens heraustretenden Erscheinungen“ vorgeschlagen. Die von Wilhelm Hübbe-Schleiden herausgegebene Zeitschrift *Sphinx*, eine „Monatsschrift für die geschichtliche und experimentale Begründung der übersinnlichen Weltanschauung auf monistischer Grundlage“, diente u. a. der Münchener *Psychologischen Gesellschaft* als Publikationsorgan (Dessoir, 1889; Hövelmann, 1987).

Ein durchgängiges Muster zeigt sich gleichermaßen für den Blick auf die Akteure einer solchen Forschung. Schon in der kurzen Auseinandersetzung zwischen den beiden herausragenden Protagonisten Carl du Prel und ‚Franz Imkoff‘ alias von Schrenck-Notzing, als deren Hintergrund grundlegende Meinungsverschiedenheiten und ein gegenseitiger Ablösungsprozess im Jahr 1889 ausgemacht werden können, kam die Frage zum Vorschein, wer sich eigentlich eine Expertise zur Sache erlauben konnte und mit welcher Berechtigung dies geschah. Die Fragen nach dem eigentlich zuständigen Berufsfeld, nach den für ein kompetentes Sachurteil erforderlichen Kenntnissen und nach den methodischen Herangehensweisen sollten die nachfolgenden Debatten immer wieder aufs Neue prägen.

Im Kanon der sich in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts enorm entwickelnden wissenschaftlichen Kriminalistik konnte ein noch vages, wenig erforschtes und vor allem wenig technologisches Gebiet wie das der Parapsychologie keine Berücksichtigung finden. Juristen, Kriminalisten und Polizeibeamte waren um 1900 durchaus bereit, neu entwickelte exakt-naturwissenschaftliche Verfahren in ihre Arbeit zu integrieren (vgl. Messner, 2010; Peter, 2005; Vec, 2002). Die Euphorie, die man seit den 1880er Jahren modernen technischen Methoden wie der forensischen Fotografie, der Anthropometrie des Alphonse Bertillon oder der Daktyloskopie (Verwendung von Fingerabdrücken) entgegenbrachte, sowie der mit der Einführung dieser Methoden verbundene hohe Aufwand ließen jedoch keinen Spielraum für eine ernsthafte Beschäftigung mit den umstrittenen Praktiken des Hellsehens oder der Telepathie. Zudem standen mediumistische oder spiritistische Praktiken trotz oder gerade wegen ihrer beachtenswerten Verbreitung in der Gesellschaft zunächst einmal unter behördlichem Generalverdacht. Hierzu trugen nicht zuletzt die medienwirksamen Betrugsprozesse gegen Medien wie Valeska Töpfer (1892) und Anna Rothe (1903) bei. Das Aufeinandertreffen der Polizei und der Justiz mit dem Okkultismus war überwiegend durch Misstrauen geprägt; es bestand in diesem Zeitraum, wie Carl du Prel 1889 bemerkte, „ein sehr feindseliges“ Verhältnis (du Prel, 1889c, S. 57) – eine Kooperation erschien undenkbar.

Vielmehr musste ein hoher Justizbeamter wie Franz Xaver Riss noch Jahre später erkennen, wie problematisch es gerade für einen Vertreter der Obrigkeit werden konnte, sich in den erhitzten Debatten um Mediumismus und Spiritismus in den Jahren um 1900 offen als Befürworter der okkultistischen Wissenschaft zu präsentieren. Diese war grundsätzlich verdächtig und unter Beobachtung zu stellen, während man als Vertreter der Staatsmacht stets als Kontrollinstanz, keinesfalls aber als interessierter Partner aufzutreten habe. Eine unbefangene und zweckdienliche Zusammenarbeit zwischen dem Okkultismus und den Polizeibehörden lag zu diesem Zeitpunkt noch weit außerhalb des Vorstellbaren.²⁵ Es deutete zu diesem Zeitpunkt

25 So nahm 1906 die Berliner Polizei bei der Fahndung nach dem Raubmörder Rudolph Hennig eine unmissverständlich ablehnende Haltung zu okkultistischen oder spiritistischen Methoden ein (Müller, 2005, S. 241).

nichts darauf hin, dass eine Berücksichtigung paranormaler Fähigkeiten in der kriminalistischen Arbeit jemals den anerkannten Status erlangen sollte, den sich Akteure wie Carl du Prel, Egbert Müller oder Franz Xaver Riss als gesellschaftliche Innovation wünschten.

Das „feindliche Verhältnis“ zwischen Befürwortern und Gegnern des Kriminalmediumismus blieb auch nach den Jahren um 1900 bestehen. Erst auf dem Hintergrund von Umstrukturierungen im Polizeiapparat nach den Erschütterungen des Ersten Weltkriegs erfolgte eine gewisse Öffnung, und es kam nun zu ernsthaften – nun empirischen – Versuchen. Im Sommer 1919 führte der Leipziger Kriminalkommissar Carl Gustav Ernst Engelbrecht ein erstes öffentliches Experiment zum möglichen Einsatz paranormaler Fähigkeiten wie Hellsehen und Telepathie in der Polizeiarbeit durch (Schellinger, 2016, S. 309–312). In den 1920er-Jahren erlangte der Kriminalmediumismus schließlich – unter anderem als Folge des generellen Aufschwungs des Wissenschaftlichen Okkultismus – republikweit eine weite Verbreitung. Dabei etablierte sich seit 1921 der neue Begriff der ‚Kriminaltelepathie‘, ausgehend von einem in Wien ansässigen, eher kurzlebigen „Institut für kriminaltelepathische Forschung“ (Tartaruga, 1922). Spiritistische Praktiken, wie noch vor und um die Jahrhundertwende eingefordert, traten nunmehr in den Hintergrund, jedoch ohne gänzlich zu verschwinden. Im Zentrum standen von nun an die vermeintlichen paranormalen (hellseherischen oder präkognitiven) Fähigkeiten einzelner Protagonisten (‚Kriminaltelepathen‘) und der Anspruch einer wissenschaftlichen Überprüfbarkeit.

Zwar nicht mehr mit der gleichen Leidenschaft wie in den Jahren um 1900 oder in der Zwischenkriegszeit geführt, aber ausgestattet mit den stets gleichlautenden Fragestellungen, flackern entsprechende Debatten über den Einsatz paranormaler Methoden in der Polizeiarbeit bis in die Gegenwart in ungebrochener Kontinuität immer wieder auf. Es handelt sich hierbei – wie der anfänglich geschilderte Fall aus Südbaden zeigt – ganz offensichtlich um eine diskursive Endlosschleife, in der in ganz verschiedenen Formaten immer wieder und bis in die Gegenwart die gleichen Stand- und Kritikpunkte verhandelt und beforscht werden (Benecke, 2011; Keller, 2012; Rath, 2022; Sanders, 2012).²⁶ Der Ursprung dieser permanent wiederholten Erprobung einer möglichen Institutionalisierung des Mediumismus oder anderer paranormaler Praktiken (Schüttpelz, 2012, S. 123) im Kontext der modernen Kriminalistik liegt für Deutschland inzwischen rund 130 Jahre zurück und hat etwas mit dem vermissten Hündchen von Direktor Dalmer zu tun.

26 Dass in diesem Zusammenhang auch die explizit mediumistisch-spiritistischen Elemente bis in die Gegenwart nicht verschwunden sind, zeigt sich u. a. in der Biographie und im Wirken des polnischen Hellsehers Krzysztof Jackowski. Siehe hierzu nun Weaver & Janoszka (2022). Für den Literaturhinweis danke ich Michael Nahm. Die Publikation weist zudem beispielhaft darauf hin, dass die Geschichte von Kriminalmediumismus und ‚Kriminaltelepathie‘ auch im internationalen Vergleich analysiert werden sollte, was in diesem Beitrag aber nicht geleistet werden kann.

Archivalien

Archiv des Instituts für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene, Freiburg

W/5_unverzeichnet:

Michael Schetsche/Uwe Schellinger: Praxis und Problematik der Kriminaltelepathie vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart (Berichtszeitraum Juli 2006–Dezember 2009). Unveröffentlichter Projekt-Zwischenbericht, Freiburg i. Br. 2010.

40/1_169:

Jonathan Hill: Die Wissenschaften und die Geisterwelt um 1900: Das populäre Medium Anna Rothe (1850–1907). Unveröffentlichte Zulassungsarbeit Universität Freiburg, Freiburg i. Br. 2005.

40/1_332:

Sabine Keller: Kriminaltelepathie bei Vermissten und entführten Personen. Unveröffentlichte Diplomarbeit für das Bundesamt für Polizei der Schweiz, Bern 2012.

Staatsarchiv München

PD Mü 7111

PA 7157

PA 20358

Stadtarchiv München

Standesamt München II, 1350/1960

Zeitungsauschnittssammlung zum Fall Riss 1923

Literatur

Anonym (1902). Staatsanwalt und Spiritismus. *Berliner Tageblatt* (Abendausgabe), Nr. 123, 8.3.1902.

Bärtl, H. (2014). Polizei und Okkultismus. kripo.at. *Onlinemagazin der Vereinigung Kriminaldienst Österreich 1*, 6–9, <https://www.kripo.at/assets/2014-01.pdf>.

Bauer, E. (1992). Die Welt des Paranormalen und ihre wissenschaftliche Erforschung. In A. Resch (Hrsg.), *Aspekte der Paranormologie* (S. 243–284). Resch.

Bauer, E. (1995). Spiritismus und Okkultismus. In: Schirn Kunsthalle Frankfurt & V. Loers (Hrsg.), *Okkultismus und Avantgarde. Von Munch bis Mondrian 1900–1915*. Ausstellungskatalog (S. 60–80). Ed. Tertium.

Bauer, E. (2007). Albert Philibert Freiherr von Schrenck-Notzing (1862–1929). In Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 23 (S. 544–545). Duncker & Humblot.

- Becker, P. (2005). *Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik*. Primus.
- Bennecke, M. (2011). Einsatz von übersinnlichen Fähigkeiten. Test eines „Mediums“ bei Tötungsdelikten. *Kriminalistik*, 65(10), 628–634.
- Böhm, S., Jaeger, P., Krex, A., Sammer, C., Tietje, J., Trapp, A., Vetter, A., & Zander, H. (2009). Verdrängte Ursprünge. Skizze einer langen Liason zwischen Hypnose, Okkultismus und Psychoanalyse. *Jahrbuch für Universitätsgeschichte*, 12, 13–39.
- Cario, D. (1999). *Albert Moll (1862–1939). Leben, Werk und Bedeutung für die Medizinische Psychologie*. Dissertation an der Universität Mainz.
- Dessoir, M. (1888). *Bibliographie des modernen Hypnotismus*. Duncker.
- Dessoir, M. (1889). Die Parapsychologie. Eine Entgegnung auf den Artikel ‚Der Prophet‘. *Sphinx*, 4(6), 341–344.
- Dessoir, M. (1890). *Erster Nachtrag zur Bibliographie des modernen Hypnotismus*. Duncker.
- Dierks, M. (2012). *Thomas Manns Geisterbaron. Leben und Werk des Freiherrn Albert von Schrenck-Notzing*. Psychosozial-Verlag.
- Döring-Manteuffel, S. (2008). *Das Okkulte. Eine Erfolgsgeschichte im Schatten der Aufklärung. Von Gutenberg bis zum World Wide Web*. Siedler.
- Du Prel, C. (1889a). *Der Somnambulismus vor dem königlichen Landgericht München I*. Knorr & Hirth.
- Du Prel, C. (1889b). Hypnotismus und Somnambulismus in Bezug auf Strafrecht und Polizeiwissenschaft. *Academische Monatshefte*, 6(1), 170–182.
- Du Prel, C. (1889c). *Das hypnotische Verbrechen und seine Entdeckung*. Verlag der Academischen Monatshefte.
- Du Prel, C. (1889d). Nachschrift von Dr. Carl du Prel. *Sphinx*, 4(6), 365–367.
- Fischer, A. (2007). In der Dunkelkammer eines Medienforschers: Albert von Schrenck-Notzing. In C. Dichter, H. G. Golinski, M. Krajewski & S. Zander (Hrsg.): *The Message. Kunst und Okkultismus. Mit einem Essay von André Breton* (S. 137–143). Walther König.
- Forel, A. (1889). Der Hypnotismus und seine strafrechtliche Bedeutung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 9(1), 131–193.
- Gauld, A. (1992). *A History of Hypnotism*. Cambridge University Press.
- Haddock, J. W. (1851). *Somnolism and Psycheism or the Science of the Soul and the Phenomena of Nervation*. Second Edition. James S. Hodson.
- Haddock, J. W. (1852). *Somnolismus und Psycheismus oder die Erscheinungen und Gesetze des Lebens-Magnetismus oder Mesmerismus. Nach eigenen Beobachtungen und Versuchen*. Nach der zweiten Ausgabe des englischen Originals bearbeitet von Dr. Carl Ludwig Merkel. Abel.
- Harder, R. (1996). *Karl May und seine Münchmeyer-Romane. Eine Analyse zu Autorschaft und Datierung*. KMG.

- Hellwig, A. (1929). *Okkultismus und Verbrechen*. Hanseatischer Rechts- und Wirtschaftsverlag.
- Henneberg, R. (1903). Zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung spiritistischer Medien. *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten*, 37(3), 637–723.
- Hill, J. (2005). *Die Wissenschaften und die Geisterwelt um 1900: Das populäre Medium Anna Rothe (1850–1907)*. Unveröffentlichte Zulassungsarbeit an der Universität Freiburg (= Archiv des Instituts für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene, 40/1_169).
- Hoffmann, F. (Hrsg.) (1853). *Franz von Baader's Gesammelte Werke, Bd. 4: Gesammelte Schriften zur philosophischen Anthropologie*. Hermann Bethmann.
- Hövelmann, G. H. (1987). Max Dessoir and the origin of the word ‚parapsychology‘. *Journal of the Society for Psychological Research*, 54, 61–63.
- Imkoff, F. (1889). Das hypnotische Verbrechen und seine Entdeckung. *Sphinx*, 4(6) 361–365.
- Kaiser, T. H. (2008). *Zwischen Philosophie und Spiritismus: Annäherungen an Leben und Werk von Carl du Prel*. VDM.
- Keller, S. (2012). *Kriminaltelepathie bei Vermissten und entführten Personen*. Unveröffentlichte Diplomarbeit für das Bundesamt für Polizei der Schweiz (= Archiv des Instituts für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene, 40/1_332).
- Kurzweg, A. (1976). *Die Geschichte der Berliner „Gesellschaft für Experimental-Psychologie“ mit besonderer Berücksichtigung ihrer Ausgangssituation und des Wirkens von Max Dessoir*. Dissertation an der Universität Berlin.
- Kuff, T. (2009). Albert Freiherr von Schrenck-Notzing. In V. Sigusch & G. Grau (Hrsg.), *Personenlexikon der Sexualforschung* (S. 639–643). Campus.
- Kuff, T.L. (2011). *Okkulte Ästhetik. Wunschfiguren des Unbewussten im Werk von Albert von Schrenck-Notzing*. Psychosozial-Verlag.
- Lafferton, E. (2006). Death by hypnosis: an 1894 Hungarian case and its European reverberations. *Endeavour*, 30(2), 65–70.
- Lilienthal, K. v. (1887). Der Hypnotismus und das Strafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 7(1), 281–394.
- Linse, U. (1998). Der Spiritismus in Deutschland um 1900. In M. Baßler & H. Châtellier (Hrsg.), *Mystik, Mystizismus und Moderne in Deutschland um 1900* (S. 95–113). Presses Université de Strasbourg.
- Linse, U. (2009). Mit Trancemedien und Fotoapparat der Seele auf der Spur: Die Hypnose-Experimente der Münchner „Psychologischen Gesellschaft“. In M. Hahn & E. Schüttpelz (Hrsg.), *Trancemedien und Neue Medien um 1900: Ein anderer Blick auf die Moderne* (S. 97–144). Tanscript.
- Lux, A., & Paletschek, S. (2013). Editorial: Okkultismus in der Moderne: Zwischen Wissenschaft, Religion und Unterhaltung. *Historische Anthropologie*, 21(3), 315–323.
- Maehle, A.-H., & Sauerteig, L. (Hrsg.) (2012): *Sexology, Medical Ethics and Occultism. Albert Moll in Context = Medical History*, 56(2).

- May, K. (1971). *Der verlorene Sohn oder Der Fürst des Elends*. Bd. II, Nachdruck der Ausgabe Dresden 1883–1885. Olms.
- Méheust, B. (2003). *Un voyant prodigieux: Alexis Didier (1826–1886)*. Les Empêcheurs de penser en rond.
- Messner, D. (2010). Volksdaktyloskopie: Das Fingerabdruckverfahren als Überwachungsphantasie zwischen Ausweitung und Widerstand. *Journal for Intelligence, Propaganda and Security Studies*, 4(1), 7–19.
- Moll, A. (1895). *Der Hypnotismus*. 3. vermehrte Auflage. Fischer.
- Müller, E. (1889). *Enthüllung des Spukes von Resau*. Carl Siegismund.
- Müller, E. (1890). *Der Spiritismus und die Criminal-Polizei. Mit Anhang: Ueber das Spiritistische um den Wende'schen Mord*. Siegismund.
- Müller, E. (1892a). *Unantastbarer Erweis für die Wahrheit der Möglichkeit des mediumistischen Verkehrs mit den Geistern unserer Verstorbenen, sowie für die Echtheit der Mediumität der Frau Valeska Töpfer*. Siegismund.
- Müller, E. (1892b). *Die Stellung des Strafrichters zum Spiritismus und der Proceß Valeska Töpfer*. C.F. Conrad's Buchhandlung.
- Müller, E. (1894). *Fünfundzwanzig offene Briefe zur Verständigung über den Spiritismus an Herrn Geheimerath Dr. Foerster: Erster Brief-Fascikel, I-V*. T. Trautwein'sche Buchhandlung.
- Müller, E. (1901). *Das Problem: „Wo ist das Jenseits da unsere Todten wandeln?“*. F. Schlosser.
- Müller, P. (2005). *Auf der Suche nach dem Täter. Die öffentliche Dramatisierung von Verbrechen im Berlin des Kaiserreichs*. Campus.
- Müller, P. (2016). „Ich verbinde mich mit oben“. *Badische Zeitung*, 30.11.2016, 3.
- N. N. (1861). *Polizeistrafbuch für das Königreich Bayern. Amtliche Ausgabe*. Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.
- Obersteiner, H. (1887). Der Hypnotismus mit besonderer Berücksichtigung seiner klinischen und forensischen Bedeutung. *Klinische Zeit- und Streitfragen*, 2(2), 49–80.
- Peter, B. (2009). Geschichte der Hypnose in Deutschland. In D. Revenstorf & B. Peter (Hrsg.), *Hypnose in der Psychotherapie, Psychosomatik und Medizin*. Zweite Auflage (12005) (S. 821–856). Springer.
- Pytlík, P. (Hrsg.) (2006). *Spiritismus und ästhetische Moderne – Berlin und München um 1900. Dokumente und Kommentare*. Francke.
- Rath, M. (2022). Magie und Telepathie bei Polizei und vor Gericht: Justizrelevanter Okkultismus. *Legal Tribune Online*, 20.11.2022, https://www.lto.de/persistent/a_id/50219/
- Rieger, C. (1888). Einige irrenärztliche Bemerkungen über die strafrechtliche Bedeutung des sogenannten Hypnotismus. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 8(1), 315–324.
- Revenstorf, D. (2011). Schaden durch Hypnose. *Hypnose. Zeitschrift für Hypnose und Hypnotherapie*, 6, 141–160.

- Riss, F. (1899, 4.4.1899). Dr. Carl du Prel. Zum 60. Geburtstag. *Beilage zur Münchner Allgemeinen Zeitung*, Nr. 76, 1–6.
- Riss, F. (1900, 14.2.1900). Karl du Prels letzte Schriften. *Beilage zur Münchner Allgemeinen Zeitung*, Nr. 37, 57–58.
- Riss, F. (1901). Strafrecht und Okkultismus. Die Übersinnliche Welt. *Illustrierte Halb-Monatschrift für okkultistische Forschung*, 9, 9–14 u. 21–27.
- Riss, F. (1902). Staatsanwalt und Spiritismus. Die Übersinnliche Welt. *Illustrierte Halb-Monatschrift für okkultistische Forschung*, 10, 137–142.
- Roth, W. (2020). *Soko Erle: Der Mordfall Carolin G. Hansanord*.
- Sallis, J. G. (1888). *Über hypnotische Suggestionen, deren Wesen, deren klinische und strafrechtliche Bedeutung*. Heuser.
- Sanders, E. (2012). Weißes Rauschen. NSU-Ermittlungen und die ‚Kriminaltelepathie‘. *Monitor. Rundbrief des antifaschistischen Pressearchivs und Bildungszentrums Berlin e. V.*, 56, 1–3.
- Sawicki, D. (2002). *Leben mit den Toten. Geisterglauben und die Entstehung des Spiritismus in Deutschland*. Ferdinand Schöningh.
- Sawicki, D. (2003). Spiritismus und das Okkulte in Deutschland, 1890–1930. *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 14(4), 53–71.
- Schellinger, U. (2009). Trancemedien und Verbrechensaufklärung: Die ‚Kriminaltelepathie‘ in der Weimarer Republik. In M. Hahn & E. Schüttpelz (Hrsg.), *Trancemedien und Neue Medien um 1900. Ein anderer Blick auf die Moderne* (S. 311–339). Transcript.
- Schellinger, U. (2015). Kriminaltelepathie. In G. Mayer, M. Schetsche, I. Schmied-Knittel & D. Vaitl (Hrsg.), *An den Grenzen der Erkenntnis. Handbuch der wissenschaftlichen Anomalistik*. (S. 215–227). Schattauer.
- Schellinger, U. (2016). „Kriminaltelepathen“ und „okkulte Detektive“: Integrationsversuche paranormalen Fähigkeiten in die Polizeiarbeit im deutschsprachigen Raum 1920 bis 1960. In A. Lux & S. Paletschek (Hrsg.), *Okkultismus im Gehäuse: Institutionalisierung der Parapsychologie im 20. Jahrhundert im internationalen Vergleich* (Okkulte Moderne 3) (S. 307–340). De Gruyter.
- Schellinger, U. (2018). Hellsen für den Staat: Gerard Croiset und die Suche nach Hanns Martin Schleyer (1977). *Zeitschrift für Anomalistik*, 18(1+2), 76–103.
- Schellinger, U. (2020). Clairvoyance for the Security of the Republic: Gerard Croiset and the Search for Hanns Martin Schleyer (1977). In E. Voss (Hrsg.), *Mediality on trial: Testing and contesting trance and other media techniques* (Okkulte Moderne 2) (S. 284–314). De Gruyter.
- Schellinger, U., & Koreck, K. (2017). Okkultismus in der Polizeiarbeit: Die Hellsen und die Morde auf der Weißstannenhöhe (1928/1929). In U. Schellinger (Hrsg.), *locus occultus: Heilender, populärer und wissenschaftlicher Okkultismus in Freiburg 1900 bis 1945* (S. 217–28). Verlag Regionalkultur.
- Schetsche, M., & Schellinger, U. (2007). „Psychic detectives“ auch in Deutschland? Hellsen und polizeiliche Ermittlungsarbeit. *Die Kriminalpolizei*, 25(4), 142–146.

- Schetsche, M., & Schellinger, U. (2010). *Praxis und Problematik der Kriminaltelepathie vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart (Berichtszeitraum Juli 2006–Dezember 2009)*. Unveröffentlichter Projekt-Zwischenbericht. Freiburg i. Br. (= Archiv des Instituts für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene, W/5_unverzeichnet).
- Schott, H., & Wolf-Braun, B. (1993). Zur Geschichte der Hypnose und der Entspannungsverfahren. In D. Vaitl & F. Petermann (Hrsg.), *Handbuch der Entspannungsverfahren, Bd. 1: Grundlagen und Methoden* (S. 113–131). Beltz.
- Schüttpelz, E. (2012). Mediumismus und moderne Medien: Die Prüfung des europäischen Medienbegriffs. *Deutsche Vierteljahrszeitschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte*, 86, 121–144.
- Seybold, E. (1995). Der Fürst des Elends, Onkel Gottfried und der Spiritismus. *Mitteilungen der Karl-May-Gesellschaft*, 104, 26–29.
- Schrenck-Notzing, A. v. (1888). *Ein Beitrag zur therapeutischen Verwerthung des Hypnotismus. Dissertation an der Universität München*. Hirschfeld.
- Schröder, C. (1989). Ein Lebenswerk im Schatten der Psychoanalyse? Zum 50. Todestag des Sexualwissenschaftlers, Psychotherapeuten und Medizinethikers Albert Moll (1862–1939). *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Mathematisch-naturwissenschaftliche Reihe*, 38, 434–44.
- Sommer, A. (2009a). From astronomy to transcendental Darwinism: Carl du Prel (1839–1899). *Journal of Scientific Exploration*, 23(1), 59–68.
- Sommer, A. (2009b). Tackling taboos – from psychopathia sexualis to the materialisation of dreams: Albert von Schrenck-Notzing (1862–1929). *Journal of Scientific Exploration*, 23(3), 299–322.
- Sommer, A. (2012): Policing epistemic deviance: Albert von Schrenck-Notzing and Albert Moll. *Medical History*, 56(2), 255–276.
- Sutner, C. A. v. (1903). *Dr. Freiherrn von Riedel's Kommentar zum Polizeistrafbuch für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871* (6. Auflage) (11872). Beck.
- Sziede, M., & Zander, H. (2015). Von der Dämonologie zum Unbewussten: Die Transformation der Anthropologie um 1800. Perspektiven auf eine gesellschaftliche Innovation durch ‚nichthegemoniale‘ Wissensproduktion. In M. Sziede & H. Zander (Hrsg.), *Von der Dämonologie zum Unbewussten: Die Transformation der Anthropologie um 1800* (Okkulte Moderne 1) (S. VII–XX). De Gruyter.
- Tartaruga, Ubald (1922). *Kriminal-Telepathie und -Retroskopie. Telepathie und Hellsehen im Dienste der Kriminalistik*. Max Altmann.
- Teichler, J.-U. (2002). „Der Charlatan strebt nicht nach Wahrheit, er verlangt nur nach Geld.“ Zur Auseinandersetzung zwischen naturwissenschaftlicher Medizin und Laienmedizin im deutschen Kaiserreich am Beispiel von Hypnotismus und Heilmagnetismus. Franz Steiner.
- Treitl, C. (2000). The culture of knowledge in the metropolis of science: Spiritualism and liberalism in Fin-de-Siècle Berlin. In C. Goschler (Hrsg.), *Wissenschaft und Öffentlichkeit in Berlin 1870–1930* (S. 122–154). Franz Steiner.

- Treitel, C. (2004). *A science for the soul. Occultism and the genesis of the German modern*. Johns Hopkins University Press.
- Vec, M. (2002). *Die Spur des Täters: Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933)*. Nomos.
- Walther, G. (1962). Dr. med. Albert Freiherr von Schrenck-Notzing – Leben und Werk. In G. Walther (Hrsg.), *Albert Freiherr von Schrenck-Notzing: Grundfragen der Parapsychologie*. 2. Auflage (1961). (S. 11–31). Kohlhammer.
- Weaver, Z., & Janoszka, K. (2022). *The mind at large: Clairvoyance, psychics, police and life after death: a polish perspective*. White Crow Books.
- Wolffram, H. (2009a). *The stepchildren of science: Psychological research and parapsychology in germany, c. 1870–1939*. Editions Rodopi.
- Wolffram, H. (2009b). In the laboratory of the Ghost-Baron: Parapsychology in Germany in the early 20th Century. *Endeavour*, 33(4), 151–157.
- Wolffram, H. (2012). ‘Trick’, ‘manipulation’ and ‘farce’: Albert Moll’s critique of occultism. *Medical History*, 56(2), 277–295.
- Wolffram, H. (2017). Crime and hypnosis in “Fin-de-Siècle” Germany: The Czynski Case. *Notes and Records of the Royal Society of London*, 71(2), 213–226.
- Zander, H. (2003). Spiritismus in Deutschland. *Aries. Journal for the Study of Western Esotericism*, 3(1), 82–93.